

# Artenschutzrechtliche Stellungnahme

## Stufe 1

**Geschwister-Scholl-Straße 2/2a**  
**Leverkusen-Alkenrath**



Bonn, November 2019  
ergänzt August 2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis.....</b>		<b>2</b>
<b>1</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>4</b>
1.1	Veranlassung und Zielsetzung .....	4
<b>2</b>	<b>Vorhaben und Wirkfaktoren .....</b>	<b>5</b>
2.1	Lage und Gestalt des Grundstücks.....	5
2.2	Wirkfaktoren.....	6
<b>3</b>	<b>Rechtlicher Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung.....</b>	<b>7</b>
<b>4</b>	<b>Ermittlung des potentiell vorkommenden Artenspektrums.....</b>	<b>9</b>
4.1	Auswertung der LANUV-Datenbank und der Roten Liste.....	9
4.1.1	Auswertung der LANUV-Datenbank .....	10
4.1.2	Auswertung der Roten Liste .....	12
4.2	Potentialabschätzung der vorgefundenen Biotopstrukturen.....	13
4.2.1	Amphibien .....	13
4.2.2	Reptilien .....	13
4.2.3	Säugetiere .....	13
4.2.4	Vögel.....	13
<b>5</b>	<b>Dokumentation der Ortsbegehung .....</b>	<b>14</b>
<b>6</b>	<b>Fazit zur Ortsbegehung .....</b>	<b>21</b>
6.1	Vögel.....	21
6.2	Fledermäuse.....	22
<b>7</b>	<b>Ergebnis der Untersuchung.....</b>	<b>25</b>
<b>8</b>	<b>Literatur.....</b>	<b>27</b>

Auftraggeber: SPC – Schneider Projekt Consult  
Rudolf-Diesel-Straße 5  
50226 Frechen

Bearbeitung: Planungsbüro Zumbroich  
Breite Straße 21 - 53111 Bonn  
[www.zumbroich.com](http://www.zumbroich.com)

# 1 Einleitung

## 1.1 Veranlassung und Zielsetzung

Bereits im Jahr 2017 wurde auf dem ca. 6.640 m<sup>2</sup> großen Grundstück zwischen der Geschwister-Scholl-Straße und der Alkenrather Straße die Errichtung einer psychosomatischen Klinik (VBP V 30/III, Stand 11.04.2017) geplant. Im Rahmen dieses Projektplans wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I von BKR Aachen, Noky & Simon (aus Aachen) ausgearbeitet, welche uns im Vorabzug vorliegt. Das Projekt wurde jedoch nicht weiterverfolgt.

Auf diesem Grundstück soll jetzt eine zweigeschossige KiTa – Alkenrath mit 8 Gruppen im Osten des Plangebietes entstehen. Im Westen des Plangebietes soll ein mehrgeschossiger Gebäudekörper für betreuten Wohnraum gebaut werden. Das Freiraumkonzept sieht eine Gestaltung der nicht baulich in Anspruch genommenen Flächen durch Freiflächen vor. Es sollen möglichst große Anteile des vorhandenen Baumbestands erhalten und in die Planung und Gestaltung integriert werden. Ein außerhalb des Planbereiches im Süden befindlicher „Trampelpfad“ zum Teich soll ausgebaut und durch einen Aufenthaltsbereich mit Bänken ergänzt werden. Hierzu wird ein vorhabensbezogener Bebauungsplan erstellt. Das vorliegende Gutachten stellt die artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe I für das Vorhaben dar.

Zur Realisierung des Vorhabens muss zunächst das bestehende Kirchengebäude, ein Glockenturm und das Einfamilienhaus abgerissen werden. Auf dem Gelände befindet sich teilweise alter Baumbestand der ebenfalls von der Baumaßnahme betroffen sein wird. - Hier ist die Betroffenheit zu prüfen. -

Die Bearbeitung der Stellungnahme erfolgt gem. naturschutzrechtlicher behördlicher Vorgaben (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr MWEBWV NRW, 2010). In der Stufe I wird auf Grundlage einer Ortsbegehung durch eine Fachperson im Rahmen einer überschlägigen Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Dabei wird ein fest umrissenes Artenspektrum einem dreistufigen Prüfungsverfahren unterzogen, um zu klären, ob durch das Abrissvorhaben potentielle Habitat- und Ruhestätten von Tieren, oder planungsrelevante Arten direkt betroffen sind.

Der vorliegende Bericht stellt die Vorprüfung (Stufe 1) dar. Bereits im Vorabzug der im Jahre 2017 durchgeführten ASP I konnten Verstöße gegen das Artenschutzrecht des § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Im Neuen Verfahren wird auf aktuelle Daten zurückgegriffen, weswegen die ASP I mit einer Begehung am 11.11.2019 durch Dipl.-Biol. Dr. Felix Stark aktualisiert wurde.

Da bereits seit 2017 feststeht, dass bei Erschließung des Grundstücks Verstöße gegen das Artenschutzrecht des § 44 BNatSchG nicht gänzlich ausgeschlossen werden können, ist die Durchführung der Artenschutzprüfung der Stufe II im weiteren Verfahren erforderlich und auch bereits eingeplant. Da wir uns zurzeit außerhalb der Vegetations- und Brutzeit befinden ist eine Kartierung erst ab dem Frühjahr 2020 möglich.

Das Planungsbüro Zumbroich wurde mit der ersten Untersuchung am 06.11.2019 beauftragt.

## 2 Vorhaben und Wirkfaktoren

### 2.1 Lage und Gestalt des Grundstücks

Das Grundstück liegt im Siedlungsbereich Alkenrath, Flurstück 733. Das Grundstück ist bereits genutzt. Hier stehen ein seit 2010 nicht mehr genutztes Kirchengebäude (erbaut 1958) und ein leerstehendes Einfamilienhaus umgeben von in Verwilderung begriffenen Sträuchern, Gehölzen und Rasenflächen. Die Flächen sind im FNP von 2006 entsprechend eingetragen. Es gibt keinen B-Plan.

Südöstlich grenzt ein Teich (Hauptschluss des Bürgerbuschbaches) sowie Waldflächen an. In ca. 60 Metern Entfernung beginnt das NSG „Bachau des Bürgerbuschbaches“ (LEV-010) und das Landschaftsschutzgebiet „Bürgerbusch“ (LSG-4908-0025). Im Südwesten schließt sich das Landschaftsschutzgebiet „Unteres Dhünntal“ (LSG-4907-0005) an.



Abbildung 1: Lage des Grundstücks (lila Kasten) in Leverkusen - Alkenrath. Rote Schraffur: NSG Bachau des Bürgerbuschbaches Objektkennung: LEV-010; Grüne Schraffur: LSG-Bürgerbusch, Objektkennung: LSG-4908-0025 und LSG-Unteres Dhünntal, Objektkennung: LSG-4907-0005. Quelle: <http://www.naturschutzinformationen.nrw.de/coyo/page/1132/844/linfos/linfos> letzter Aufruf: 12.11.2019

## 2.2 Wirkfaktoren

Die auf dem Grundstück befindlichen Gebäude sollen abgerissen werden.

Dort entsteht ein mehrgeschossiges Gebäude zum betreuten Wohnen (mit max. vorgesehenen Zahl der Vollgeschosse von sieben) und eine Tiefgarage. Außerdem soll eine Kindertagesstätte mit 8 Gruppen (zweigeschössig, Fläche ca. 3.390 m<sup>2</sup>) und einer Spielplatzfläche von ca. 1850 m<sup>2</sup> entstehen. Insgesamt sollen 22 Stellplätze für Autos entstehen. Der vorhabensbezogene Bebauungsplan umfasst im Süden eine öffentlichen Fläche in Form einer öffentlichen Durchwegung entlang des Teiches.

Im Rahmen des Bauvorhabens müssen eine Baustelle errichtet, und Erdaushubarbeiten durchgeführt werden. Er kommt mittelfristig zur einer stärkeren Versiegelung des Geländes als zum jetzigen Zeitpunkt. Die Fläche wird zukünftig intensiv genutzt werden.

Prinzipiell können durch die Umsetzung des Abrissvorhabens in der Phase der Baustelleneinrichtung und Baufeldräumung baubedingt akustische und optische Störungen auftreten, die Tiere auf dem Gelände und in unmittelbarer Umgebung beeinträchtigen können. Ebenso können in diesem Zusammenhang theoretisch Tiere auf der Baustelle getötet oder Lebensräume von Vögeln oder Fledermäusen zerstört werden.

### 3 Rechtlicher Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung orientiert sich an der Vorgehensweise der „Verwaltungsvorschrift Artenschutz“ des MUNLV NRW (2017) in Verbindung mit der „Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

Nach den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, besonders geschützte Tiere und Pflanzen zu töten, zu verletzen, bzw. ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Darüber hinaus ist es verboten, streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten erheblich zu stören. Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art durch eine Störung, so wird diese als erheblich angesehen.

Ein artenschutzrechtlicher Verstoß liegt nicht vor, wenn der Eingriff nach § 15 BNatSchG zulässig ist und in Bezug auf die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die „europäischen Vogelarten“ die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Freistellung von den Verboten).

Soweit erforderlich, können dazu vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG können bei einer Betroffenheit von „FFH-Anhang-IV-Arten“ und „europäischen Vogelarten“ nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, zumutbare Alternativen fehlen und der Erhaltungszustand der Populationen einer Art sich nicht verschlechtert.

Es ergeben sich bis zu drei Prüfungsschritte:

#### **Stufe 1:**

Sind „planungsrelevante Arten“ betroffen und werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt? Wenn artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe 2 erforderlich.

#### **Stufe 2:**

Die Stufe 2 wird notwendig, wenn sich aus Bearbeitungsstufe 1 artenschutzrechtliche Konflikte ergeben. Dann wird in einer Art-für-Art-Analyse ermittelt, welche Arten durch die Wirkfaktoren betroffen sind, und welche Beeinträchtigungen zu erwarten sind (Wirkprognose).

Artenschutzrechtliche Verbote können ggf. durch Vermeidungsmaßnahmen abgewendet werden. Als solche können Maßnahmen gesehen werden, die die ökologische Funktion von Lebensstätten erhalten bzw. den Erhaltungszustand einer lokalen Population sichern. Als Möglichkeiten zur Vermeidung gelten Bauzeitbeschränkungen, eine Optimierung des Plans bzw. der Ausgestaltung des Vorhabens, sowie die Durchführung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen.

Abschließend erfolgt eine Prognose der Verbotstatbestände. In diese werden Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen einbezogen. Ist dennoch davon auszugehen, dass eines der vier Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1. BNatSchG ausgelöst wird, muss ein Ausnahmeverfahren (Stufe III) eingeleitet werden.

**Stufe 3:**

Ein Ausnahmeverfahren von den Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann genehmigt werden, wenn folgende Ausnahmeveraussetzungen erfüllt sind: zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, keine zumutbare Alternative, Erhaltungszustand der Populationen verändert sich nicht.

## 4 Ermittlung des potentiell vorkommenden Artenspektrums

Zur Ermittlung der im Vorhabenbereich potentiell vorkommenden planungsrelevanten Arten und potentiell gefährdeten Vogelarten wurden bestehende Daten des LANUV sowie die Rote Liste für die niederrheinische Bucht im Hinblick auf den Naturraum Gärten ausgewertet und eine Ortsbesichtigung zur Abklärung der aktuellen, tatsächlichen Habitatausstattung durchgeführt.

Die Ortsbegehung fand am Montag, den 11.11.2019, statt. An diesem Tag waren es morgens ca. 7 °C. Es war bedeckt und windstill.

Bei den bestehenden Daten handelt es sich um Hinweise über Vorkommen im Betrachtungsraum, es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass diese vollständig sind.

Außerdem wurden die Erkenntnisse aus der Artenschutzprüfung des Jahres 2017 hinzugezogen. Vorab ist bei Artenschutzprüfungen grundsätzlich anzunehmen, dass alle geschützten Arten vorkommen könnten, weshalb eine erneute Ortsbesichtigung als notwendig erachtet wird. Bei der diesjährigen Besichtigung konnte auch das Kirchengebäude begutachtet werden.

Da nicht alle Arten direkt oder indirekt zum Begehungszeitraum erfasst werden können, wurde zur Einschätzung des gebietsspezifischen Artenvorkommens zusätzlich eine Potentialeinschätzung basierend auf Aufnahme der während der Ortsbegehung vorgefundenen Biotopstrukturen durchgeführt.

### 4.1 Auswertung der LANUV-Datenbank und der Roten Liste

Zur Ermittlung des Spektrums möglicherweise im Vorhabenbereich vorkommender planungsrelevanter Arten und gefährdeter Vogelarten wurde das Informationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein- Westfalen“ des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) sowie die Rote Liste für die niederrheinische Bucht im Hinblick auf den Naturraum Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude und Stillgewässer ausgewertet.

#### 4.1.1 Auswertung der LANUV-Datenbank

Die LANUV-Datenbank enthält Listen der „planungsrelevanten Arten“ für die einzelnen Messtischblätter (TK25). Im vorliegenden Fall handelt es sich um den Quadranten 49083.

<b>Legende zum Erhaltungszustand</b>	
S	ungünstig/ schlecht (rot)
U	ungünstig/ unzureichend (gelb)
G	günstig (gut)
ALT	atlantische biogeographische Region
<b>Legende zu den besonders und streng geschützten Arten</b>	
§	besonders geschützte Arte
§§	strenggeschützte Art

**Anhang FFH-RL, V-RL\*:** neu aufgenommen in Ergänzung der Anhänge zur FFH-Richtlinie gem. Beitrittsakte 2003; prioritär: prioritäre Art

Tabelle 1: planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4908 Quadrant 3.

Quelle:

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/49083?stillg=1&gaert=1&gebaeu=1> letzter Abruf: 12.11.2019

Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4908						
Art Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Lebensraumstätten- Kategorien			Mögliches Vorkommen im Betrachtungsraum
			Atlantisch	Gärten	Gebäude	
<b>Säugetiere</b>						
Castor fiber	Europäischer Biber	G			FoRu, Na	Gewässer und deren Umfeld
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	Na	FoRu!	(Na)	Spaltenverstecke in und an Gebäuden
Vespertilio murinus	Zweifarbpfledermaus	G	Na	FoRu	(Na)	Spaltenverstecke in und an Gebäuden
<b>Vögel</b>						
Accipiter gentilis	Habicht	G↓	Na			Waldbrüter. Wälder mit offenen Partien
Accipiter nisus	Sperber	G	Na			Freibrüter in Nadelgehölz, Kulturlandschaft
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	G			FoRu	Rand der Mittelgebirge, Schilfbestände
Alcedo atthis	Eisvogel	G	(Na)		FoRu	Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten
Asio otus	Waldohreule	U	Na			halboffene Parklandschaften ländliche Gebiete mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht
Carduelis cannabina	Bluthänfling	-	(FoRu), (Na)			Uferbereiche von Fließ- und Stillgewässern
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	U			(FoRu)	Siedlungsränder, Parkanlagen
Cuculus canorus	Kuckuck	U↓	(Na)			Gebäudebrüter, halboffene Kulturlandschaft
Delichon urbica	Mehlschwalbe	U	Na	FoRu!	Na	Parkartige oder lichte Laub- u. Mischwälder
Dryobates minor	Kleinspecht	U	Na			halboffene, strukturreiche Kulturlandschaften
Falco subbuteo	Baumfalke	U			Na	gebäudebrütende Art
Falco tinnunculus	Turmfalke	G	Na	FoRu!		Gebäudebrüter, halboffene Kulturlandschaft
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	U	Na	FoRu!	Na	gebüschreiche Extensivgrünländer
Locustella naevia	Feldschwirl	U			(FoRu)	naturnahe Parkanlagen, Gebüsche, Hecken
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G	FoRu		(FoRu)	Friedhöfe, Parks und Kleingartenanlagen
Serinus serinus	Girlitz	-	FoRu!, Na			halboffene Kulturlandschaften, Gebüsche
Streptopelia turtur	Turteltaube	S	(Na)			reich strukturierte Kulturlandschaften
Strix aluco	Waldkauz	G	Na	FoRu!		Höhlenbrüter, offene Flächen zur Nahrungssuche
Sturnus vulgaris	Star	-	Na	FoRu		Gewässer mit dichter Verlandungsvegetation
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	G			FoRu!	Kulturfolger in halboffenen Landschaften
Tyto alba	Schleiereule	G	Na	FoRu!		
<b>Reptilien</b>						
Lacerta agilis	Zauneidechse	G	(FoRu)	(FoRu)		reich strukturierte, offene Lebensräume

## 4.1.2 Auswertung der Roten Liste

Folgende lokal seltene Vogelarten aus der Roten Liste könnten u.a. im Naturraum Gärten vorkommen:

Tabelle 2: potentiell u.a. im Naturraum Gärten vorkommende seltene Vogelarten aus der roten Liste (Quelle: Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel – Aves – in Nordrhein-Westfalen, letzter Aufruf: 25.05.2018)

<b>Potentiell u.a. im Naturraum Gärten vorkommende seltene Vogelarten aus der roten Liste:</b>			
<b>Wissenschaftlicher Name</b>	<b>Deutscher Name</b>	<b>NRBU</b>	<b>Mögliches Vorkommen</b>
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	2	Halboffene Landschaften mit Gebüsch sowie Offenflächen mit niedriger samen tragender Krautschicht
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	3	Lichte Waldbestände sowie teilweise Gärten mit Strauch- und ausgeprägter Krautschicht
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	1	Abwechslungsreiche halboffene Landschaften mit Sitzwarten (Einzelbäumen), altem Baumbestand und Flächen mit spärlicher Vegetation
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	3	Lichte Waldbestände mit Strauch- und ausgebildeter Krautschicht, teilweise in Gärten mit Nadelbaumbestand
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	3	Kulturfolger, brütet meist in und an Gebäuden
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	3	Brütet in offener Kulturlandschaft mit Gebüsch und Hecken sowie in strukturreichen Gärten und Parks
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	V	Offene Feld- und Flurlandschaften, Gärten sowie Parks und Gebäude oder geeignete Baumhöhlen
<b>Legende zur Rote Liste NRW 1999</b>			
	0	ausgestorben oder verschollen	
	R	durch extreme Seltenheit gefährdet	
	1	vom Aussterben bedroht	
	2	stark gefährdet	
	3	gefährdet	
	I	gefährdete wandernde Tierart	
	D	Daten nicht ausreichend	
	N	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen	
	S	Einstufung dank Naturschutzmaßnahmen (RL 2009)	
	x	Dispersalart	
	M	Migrant, Wanderfalter, Irrgast oder verschleppt	
	k. A.	Keine Angaben	

**Quelle:**

- 1) BArtSchV, Anl. 1, Sp.3
- 2) VO(EG)338/97, Anh.A
- 3) FFH-Richtl., Anh.IV

## 4.2 Potentialabschätzung der vorgefundenen Biotopstrukturen

### 4.2.1 Amphibien

Mit einem Vorkommen von Amphibien ist nicht zu rechnen, es fehlen entsprechende Habitatstrukturen auf dem Gelände. Der benachbarte Teich ist für Amphibien von untergeordneter Bedeutung, da er Fischbesatz aufweist.

### 4.2.2 Reptilien

Mit einem Vorkommen der Zauneidechse, als planungsrelevante Art ist nicht zu rechnen, es fehlen entsprechende Habitatstrukturen wie offene Lebensräume mit lockeren Böden.

### 4.2.3 Säugetiere

Bei der Ortsbegehung am 11.11.2019 wurde das ehemalige Kirchengebäude (Gemeindesaal und Kindergarten oder Kindertagesstätte) von außen und von innen in Augenschein genommen.

Das Wohngebäude konnte nur von außen auf Fledermaushabitate und indirekte Anzeichen von Fledermausvorkommen überprüft werden.

Im ersten Gutachten genannten Baumhöhlen wurden überprüft. Eine Eignung als Fledermausquartier wird ausgeschlossen. Weitere potentiell für Fledermäuse und Vögel geeignete Baumhöhlen wurden in den südlich und südwestlich des Kirchengebäudes stehenden Platanen (*Platanus × acerifolia*) gefunden. Eine Eignung des Kirchturms für Fledermäuse ist ebenfalls vorstellbar.

### 4.2.4 Vögel

In den Grünstrukturen auf dem Gelände finden sich zahlreiche potentielle Nistplätze für Vögel. Bei der Ortsbegehung wurden auch die Gebäude auf Nistmöglichkeiten für Vögel hin untersucht. Die im ersten Gutachten genannten Baumhöhlen, Horste und Nester wurden überprüft. Eine Eignung der im vorigen Gutachten genannten Baumhöhlen für Vogelbrutstätten wird ausgeschlossen. Weitere potentiell für Fledermäuse und Vögel geeignete Baumhöhlen wurden in den südlich und südwestlich des Kirchengebäudes stehenden Platanen (*Platanus × acerifolia*) gefunden. Eine Eignung des Kirchturms für Vögel ist ebenfalls vorstellbar.

## 5 Dokumentation der Ortsbegehung

Das Grundstück zwischen Geschwister-Scholl-Straße, Alkenrather Straße und dem Bürgerbuschteich ist durch Gehölze und Parkstrukturen geprägt, die stark verwildern. Der Baumbestand ist teilweise relativ alt. Die bestehenden Gebäude werden seit 2010 nicht mehr genutzt.

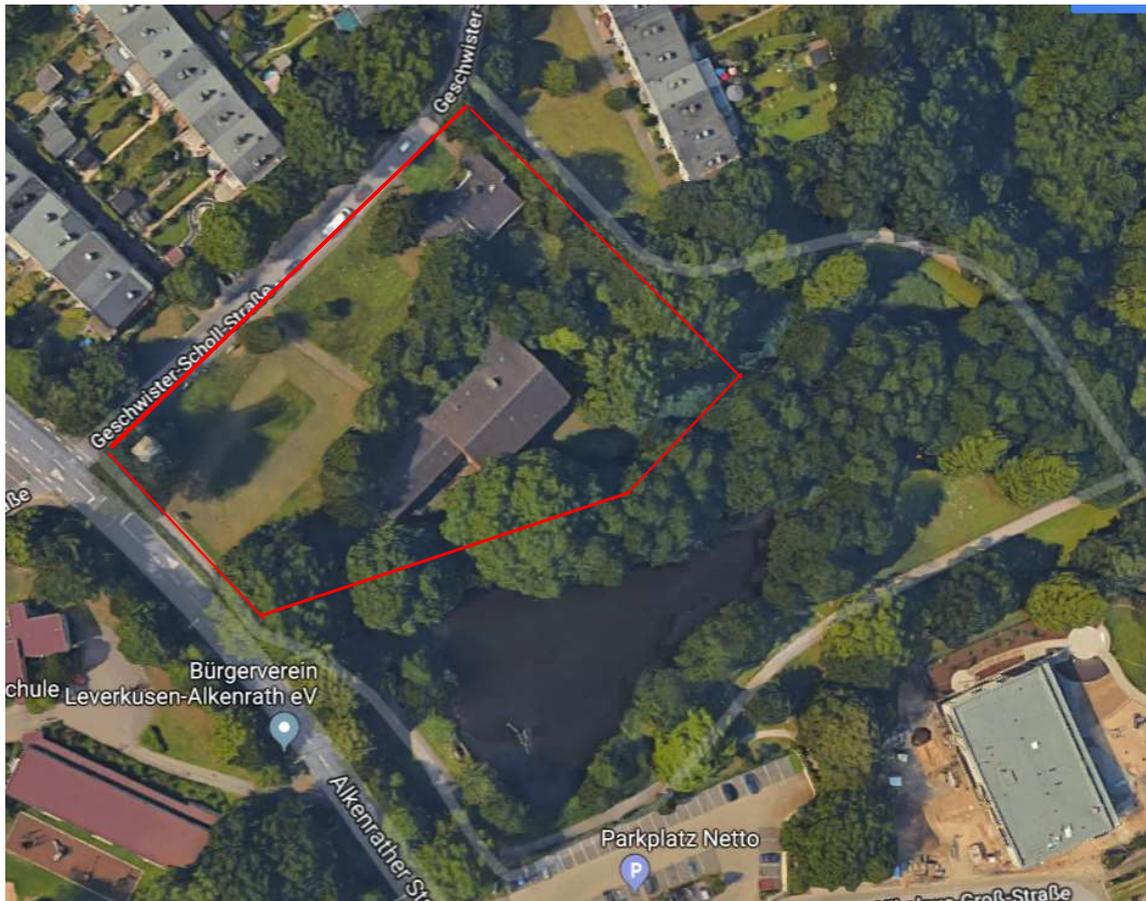


Abbildung 2: Luftbildaufnahme des Planungsgebietes (innerhalb der roten Umgrenzung) Quelle: <https://www.google.com/maps/@51.0427636,7.0302025,228m/data=!3m1!1e3> (abgerufen am 20.11.2019)



Foto 1: Blick auf das alte Kirchgebäude mit vorgelagerter Fläche aus ehemaligem Scherrasen und festgefahretem Rohboden

- alle Fotos aufgenommen am 11.11.2019, Planungsbüro Zumbroich -

### **Kirchengebäude und Wohngebäude**

Das Kirchengebäude besteht aus einem ehemaligen Gemeindesaal und Räumen für einen Kindergarten. Außerdem gibt es an der westlichen Grundstücksgrenze einen Glockenturm.

#### **außen**



Foto 2: Glockenturm,



Foto 3: Detailaufnahme

eingerahmt von einer dichten Hecke aus Holunder (*Sambucus nigra*) und Hundsröse (*Rosa canina*). Es stocken hier außerdem mehrere Robinien (*Robinia pseudoacacia*). Die Insel ist umgeben von Scherrasen.

Der Turm konnte nicht begangen werden. Da er vermutlich offen ist und nicht isoliert, käme er als Tagesquartier für Vögel und Fledermäuse in Frage.

Die Außenwände des Kirchengebäudes sind teilweise verklindert. Die Klinker sind intakt.



Foto 4: Blick von vorne und



Foto 5: hinten auf das Kirchgebäude



Abbildung 3: Blick vom Bürgerbuschteich auf das ehemalige Kirchgebäude. Der Teich liegt außerhalb des Planungsgebietes und soll bestehen bleiben



Foto 6: Das Wohnhaus von vorne



Foto 7: und östlich angrenzende Garage.

### Außenanlagen

Die Außenanlagen an den Gebäuden bestehen aus typischen Ziergehölzen in Park- und Gartenanlagen, u.a. Eibe (*Taxus spec.*), Thuja (*Thuja spec.*), Holunder (*Sambucus nigra*), Hundsrose (*Rosa canina*) oder Kirschlorbeer (*Prunus laurocerasus*).

Im umgebenden Park finden sich Pappeln (*Populus spec.*), Platanen (*Platanus spec.*), Robinien (*Robinia pseudoacacia*), Ahorn (*Acer spec.*), Fichte (*Picea spec.*), Tanne (*Abies spec.*), Birke (*Betula pendula*), Linde (*Tilia spec.*), Buchen (*Fagus spec.*) und ein Trompetenbaum (*Catalpa bignonioides*).



Foto 8: Platanengruppe



Foto 9: Altbaumbestand



Foto 10: Gehölze mit Unterholz



Foto 11: Baumhöhle  
in einer Platane



Foto 12: Pappel, hier ist kein Nest  
mehr feststellbar



Foto 13: kleine Baumhöhle im  
Buchenstamm

Außerdem besteht am östlichen Grundstücksrand eine durchgewachsene Weißdornhecke (*Crataegus spec.*). Im Park am östliche Grundstücksbereich besteht flächig viel Unterholz.



Foto 14: Detailfoto Unterholz



Foto 15: Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes, z.B. am Teich befinden sich Schwarzerlen (*Alnus glutinosa*).

Entlang der Geschwister-Scholl-Straße stehen Straßenbäume, die ebenfalls als Habitate in Betracht kommen, aber von der Baumaßnahme nicht betroffen sind.



Abbildung 4: Verortung der Gehölze im Plangebiet (Quelle: Vorabzug der ASPI zum vorhabenbezogenen B-plan V30/III „Schlebusch (Alkenrath)“, Bearbeitung BKR Aachen, Noky & Simon, Stand: 11.04.2017).

### innen

Der Dachstuhl ist geschlossen und isoliert.



Foto 16: Dachstuhl des Gemeindesaals



Foto 17: Dampfsperre im Dachstuhl

- keine Spuren von planungsrelevanten Arten -



Foto 18: exemplarische Fotos für das Gebäudeinnere



Foto 19: exemplarisch, Kellerraum



Foto 20: Gemeindesaal



Foto 21: Fensterfront Gemeindesaal



Foto 22: Detail Gemeindesaal



Foto 23: kaputte Deckentäfelung (mögl. Verstecke)

Zugänge zum Gebäudeinneren sind zahlreich vorhanden (kaputte oder offenstehende Fenster, vgl. z.B. Foto 23).

Hinweise auf planungsrelevante Arten wurden nicht vorgefunden.

## 6 Fazit zur Ortsbegehung

### 6.1 Vögel

**Fazit zu den Gebäuden:** Ein Vorkommen gebäudebewohnender Eulen (Waldkauz/Schleiereule) ist unwahrscheinlich aber nicht völlig auszuschließen; entsprechende Spuren wurden nicht gefunden.

An der Außenseite des Gebäudes waren die bereits im Vorabzug (2017) beschriebenen Kotspuren vorhanden (möglicherweise von Mauerseglern (*Apus apus*) oder anderen gebäudebewohnenden Vögeln – z.B. Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*)).

Die einzigen bei der Begehung vorgefundenen Tiere waren tote Insekten, Asseln und Spinnen. Ein Wespennest unter dem Dach weist auf eine ehemalige Nutzung durch Wespen und vorhandener Mäusekot auf eine gelegentliche Nutzung durch Mäuse hin.

Das Wohngebäude konnte nicht begangen werden. Türen und Fenster waren soweit sichtbar verschlossen (der hintere Garten ist mit Brombeeren und Gebüsch stark verwildert, so dass man nicht bis an das Haus herankommt). Auch in diesem Gebäude sind keine Eulen zu erwarten.

Kleinere Vögel sind nicht auszuschließen.

**Fazit zu Baumhöhlen:** Die im Vorabzug (2017) aufgeführten Baumhöhlen sind unseres Erachtens nach zu vernachlässigen, da sie nur eine sehr geringe Größe aufweisen und nicht weit genug in den Stamm reichen.

Allerdings wurden bei der Begehung in den südlich im Garten gelegenen Platanen Baumhöhlen gefunden, die für höhlenbewohnende Vogelarten interessant sein könnten. Auch bieten die Platanen ein recht hohes Potential für weitere mögliche Baumhöhlen, die in größerer Höhe und/oder verdeckt liegen.

**Fazit zu Horsten/Großnestern:** Der im Vorabzug (2017) beschriebene Horst bzw. das Nest in der Pappel war trotz guter Einsehbarkeit nicht zu erkennen. Es ist vermutlich runtergefallen.

Die Grünstrukturen wurden nicht in allen Einzelheiten untersucht, größere Nester oder Horste wurden aber nicht entdeckt. Allerdings waren nicht alle Nadelbäume (evtl. Waldohreule (*Asio otus*)!) und aufgrund der Blätter auch nicht alle Laubbäume gut einsehbar.

**Zufallsfunde:** Während der Begehung wurden im Plangebiet folgende Vogelarten beobachtet:

- Amsel (*Turdus merula*)
- Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*)
- Elster (*Pica pica*)
- Eichelhäher (*Garrulus glandarius*)
- Erlenzeisig (*Carduelis spinus*; Überflug)

- Halsbandsittich (*Psittacula krameri*)
- Kohlmeise (*Parus major*)
- Rabenkrähe (*Corvus corone*)
- Ringeltaube (*Columba palumbus*)
- Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*)
- Sperber (*Accipiter nisus*; Überflug)
- Stieglitz (*Carduelis carduelis*; Überflug)

Im angrenzenden Teich wurden Stockenten (*Anas platyrhynchos*) und eine Teichralle (*Gallinula chloropus*) festgestellt.

Um baubedingte Tötungen durch eine eventuelle Zerstörung besetzter Brutstätten zu verhindern sollte eine Entfernung von Grünstrukturen außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (d.h. zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar) erfolgen.

Das gleiche gilt prinzipiell auch bei Abriss von Gebäudestrukturen. Sollte eine Entfernung entsprechender Strukturen innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit geplant sein, muss unmittelbar vor Beginn der Arbeiten eine Kontrolle der entsprechenden Strukturen erfolgen. Sollten Nester mit Eiern oder Jungvögeln vorhanden sein, muss abgewartet werden, bis die Jungvögel flügge sind.

Die tatsächliche Nutzung des Gebäudes durch gebäudebrütende Vogelarten ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II zu untersuchen. Geeignete Maßnahmen um eine mögliche Tötung zu verhindern sind in der ASP II festzulegen. Dies gilt auch für den möglichen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Hier muss in der ASP II die tatsächliche Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geklärt werden und ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Abweichungen hiervon sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzusprechen.

## 6.2 Fledermäuse

**Fazit zu den Gebäuden:** das ehemalige Kirchengebäude (Gemeindesaal und Kindergarten oder Kindertagesstätte) wurde von außen und von innen in Augenschein genommen.

Weder im Keller, noch im Erdgeschoß oder unter dem Dach (allerdings nicht komplett begangen) wurden Anzeichen für aktuelle oder frühere Fledermausvorkommen gefunden. Jedoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Fledermäuse unter dem Dach oder in Löchern im Kellerboden oder hinter Holzverkleidungen vorhanden sind (Tages- und/oder Winterquartier).

Zugänge zum Gebäudeinneren sind zahlreich vorhanden (kaputte oder offenstehende Fenster).

Das Wohngebäude konnte nicht begangen werden. Türen und Fenster waren soweit sichtbar verschlossen (der hintere Garten ist mit Brombeeren und Gebüsch stark verwildert, so dass man nicht bis an das Haus herankommt).

Fledermäuse sind nicht auszuschließen (Tages- und/oder Winterquartier), da vermutlich Zugangsmöglichkeiten unter den Ziegeln und eventuell unter der Dachrinne vorhanden sind. Eine Nutzung von Hohlräumen unter dem Ziegeldach oder des Dachstuhls ist somit vorstellbar.

**Fazit zu Baumhöhlen:** Die im Vorabzug (2017) aufgeführten Baumhöhlen sind unseres Erachtens nach zu vernachlässigen, da sie nur eine sehr geringe Größe aufweisen und nicht weit genug in den Stamm reichen.

Allerdings wurden bei der Begehung in den südlich im Garten gelegenen Platanen Baumhöhlen gefunden, die für Fledermäuse interessant sein könnten. Auch bieten die Platanen ein recht hohes Potential für weitere mögliche Baumhöhlen, die in größerer Höhe und/oder verdeckt liegen.

Die tatsächliche Nutzung des Gebäudes durch Fledermausarten ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung der Stufe II zu untersuchen. Geeignete Maßnahmen um eine mögliche Tötung zu verhindern sind in der ASP II festzulegen. Dies gilt auch für den möglichen Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Hier muss in der ASP II die tatsächliche Bedeutung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geklärt werden und ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Abweichungen hiervon sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzusprechen.

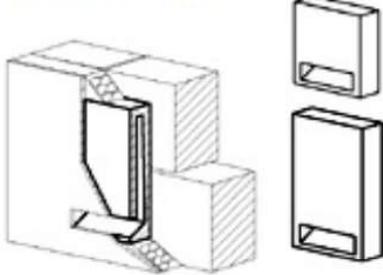
Grundsätzlich empfehlen wir um die vielen potentiellen Tagesverstecke langfristig zu erhalten, beim Neubau den fachgerechten Einbau von Quartieren für spaltenbewohnende Fledermausarten in die Wärmedämmung zu integrieren.

Hierbei wäre folgendes zu beachten:

- Einbau der Quartiere mit Einflugschlitz (Kotschräge) nach unten
- Der Einflugbereich sollte möglichst frei sein
- Einflugbereich muss rau sein, damit die Tiere beim Reinkrabbeln Halt haben. Scharfe Kanten beim Anputzen vermeiden
- Es empfiehlt sich ein Ganzjahresquartier einzubauen, damit die Fledermäuse darin überwintern können
- Quartiere sollten, wenn möglich, an unterschiedlich exponierten Seiten einbaut werden, da die Fledermäuse ihre Quartiere wechseln, je nach Temperaturanspruch

Beispiele für Fledermausquartiere in Neubauten:

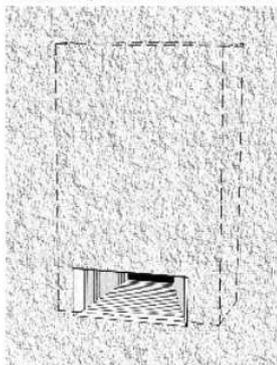
Fledermausquartier von Fa. Hasselfeldt



Eingebautes Fledermausquartier von Fa. Hasselfeldt

Beispiel der Firma Hasselfeldt (<https://www.nistkasten-hasselfeldt.de/>)

Ganzjahresquartiere von Fa. Schwegler



Eingebaute Ganzjahresquartiere Fa. Schwegler

Beispiel der Firma Schwegler (<http://www.schwegler-natur.de/>)

(Quelle:

<https://www.fuerth.bund-naturschutz.de/fileadmin/kreisgruppen/fuerthstadt/dokumente/120312-stadtnaturschutz-sammlung-gebaeudebrueter.pdf>)

Abweichungen hiervon sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzusprechen.

## 7 Ergebnis der Untersuchung

Die vorliegende Stellungnahme befasst sich mit der gesetzlichen Verpflichtung der Prüfung des Artenschutzes gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Hierbei wird eine fachgutachterliche Beurteilung vorgenommen, ob bei dem geplanten Abriss von Gebäudeteilen und der Erschließung des Geländes artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten betroffen sind.

Die naturschutzfachliche Vorprüfung (Stufe 1) basiert auf einer Ortsbegehung mit Suche nach Spuren und sonstigen Hinweisen sowie Erkenntnissen aus verfügbaren Daten. Die Begehung erfolgte am 11.11.2019 durch Dipl.-Biologe Dr. Felix Stark.

Im Jahre 2017 wurde bereits für das Grundstück eine Artenschutzprüfung I erstellt und eingereicht. Hier konnten Verstöße gegen das Artenschutzrecht des § 44 BNatSchG nicht ausgeschlossen werden.

Die vorliegende ASP I kommt für den vorgelegten vorhabenbezogenen Bebauungsplan zum Bau einer KiTa – Alkenrath mit 8 Gruppen und dem Bau eines mehrgeschossigen Wohnhauses für betreutes Wohnen mit Tiefgarage zum selben Ergebnis.

Verstöße gegen das Artenschutzrecht des § 44 BNatSchG können im Rahmen der ASP I nicht ausgeschlossen werden.

Daher wird empfohlen im Rahmen einer Artenschutzprüfung II folgende Aspekte zu untersuchen:

- Bedeutung des Kirchengebäudes, des Wohngebäudes und des Glockenturms als Sommer- und Winterquartier für planungsrelevante Fledermausarten
- Bedeutung des zu fällenden Altbaumbestandes als Sommer- oder Winterquartier für planungsrelevante Fledermausarten
- Bedeutung der Gebäude als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für Vogelarten, die Gebäude als essentielle Habitate nutzen
- Bedeutung der alten Pappel sowie ggf. weiterer Bäume in der Umgebung als Horst- und Höhlenbaum für planungsrelevante Vogelarten

Die erforderlichen Maßnahmen sind mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Es wird empfohlen unter Berücksichtigung der gängigen Methodenstandards eine Erfassung der Vögel (Greifvögel, Spechte, Eulen und ggf. Singvögel) und Fledermäuse (insb. Gebäudebrüter, Sommer- und Winterquartiere) durchzuführen.

Sollten planungsrelevante Arten betroffen sein, so sind im Rahmen der ASP II Vermeidungsmaßnahmen für den Abriss der Gebäude und die Rodung der Gehölze festzulegen sowie ggf. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).

Es wird weiterhin empfohlen, die sich ergebenden artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen als Hinweis in den Bebauungsplan und als Nebenbestimmung in die Abrissgenehmigungen aufzunehmen.

Um baubedingte Tötungen durch eine eventuelle Zerstörung besetzter Brutstätten zu verhindern sollte eine Entfernung von Grünstrukturen grundsätzlich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (d.h. zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar) erfolgen.

## 8 Literatur

**Alle Informationen zum Artenschutz in NRW sind abrufbar über den folgenden Link:**

<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/downloads>

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz in NRW (Hrsg.) (Stand 9.3.2017),  
Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW.

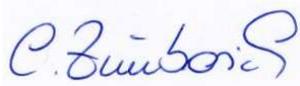
Ruge, R. u. Kohls, M. (2015):

Potenzialanalysen und Worst-Case-Betrachtungen in Planfeststellungsverfahren und  
Bundesfachplanung – Teil 1, Zeitschrift für Umweltrecht ZUR 12/2015

Sudmann, S. R., Grüneberg, C., Hegemann, A., Herhaus, F., Mölle, J., Nottmeyer-Linden, K.,  
Schubert, W., von Dewitz, W., Jöbges, M. u. J. Weiss (2008): Rote Liste der gefährdeten  
Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung, Stand: Dezember 2008. Charadrius  
44: 137-230.

Aufgestellt durch:

Planungsbüro Zumbroich  
Breite Straße 21  
53111 Bonn



Claudia Zumbroich

Bonn, den 22.11.2019

Planungsänderungen ergänzt am 24.08.2020